VERORDNUNG (EWG) Nr. 1080/69 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 842/69 hinsichtlich des Verkaufspreises bestimmter Erzeugnisse des Rindfleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 842/69 der Kommission vom 6. Mai 1969 über den Verkauf bestimmter Erzeugnisse, die aus Interventionen auf dem Rindfleischsektor stammen und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befinden, zu einem im voraus pauschal festgesetzten Preis (2) ist der Verkaufspreis für die betroffenen Erzeugnisse unter Berücksichtigung der Marktlage und der Preise für die konkurrierenden Erzeugnisse festgesetzt worden.

Hinsichtlich der Hinterviertel mit Ausnahme von „Vaches B 2" hat der festgesetzte Verkaufspreis es nicht erlaubt, das erstrebte Ziel zu erreichen. Um den Absatz zu erleichtern, empfiehlt sich eine Verringerung des festgesetzten Preises.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 842/69 werden die Verkaufspreise wie folgt geändert :

	(in RE/100 kg)
c) Hinterviertel :	
aa) Bœufs A im Sinne der nationalen Regelung	121,530
bb) Vaches A im Sinne der nationalen Regelung	117,479
cc) Vaches B 1 im Sinne der nationalen Regelung	111,403

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 108 vom 7. 5. 1969, S. 6.